

Kodifikationen sichtbar machen./11/ Einige Normen des ZGB haben direkt staatsrechtlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Charakter. So enthalten z. B. §§ 96 und 99 Bestimmungen über die staatliche Lenkung und die Zuweisung des Wohnraums und die §§ 285, 296 Abs. 2, 312 Vorschriften über die Erteilung staatlicher Genehmigungen im Grundstücksverkehr. Dies geschieht überall dort, wo es im Interesse des Bürgers notwendig ist, den Zusammenhang der Begründung und Wirksamkeit von zivilrechtlichen Verträgen mit staatlichen Leitungsentscheidungen deutlich zu machen. Insoweit wurde bewußt auch eine Doppelregelung dieser Fragen in Kauf genommen.

Ausschlaggebend für diese Form der Gesetzgebung war die Überlegung, daß — genauso wie in der sozialistischen Volkswirtschaft arbeitsteilig produziert und kooperiert wird — auch das sozialistische Recht seine Wirksamkeit als staatliches Leitungsinstrument nur voll zur Geltung bringen kann, wenn seine einzelnen Zweige koordiniert und abgestimmt Zusammenwirken. Es geht also nicht darum, die Grenzen der Rechtszweige aufzuheben, sondern durch eine entsprechende Ausgestaltung der Normativakte die Effektivität des Rechts zu erhöhen.

Die Tatsache, daß im Rahmen des Geltungsbereichs des ZGB auch Normen anderer Rechtszweige realisiert werden, charakterisiert das ZGB als ein Instrument der einheitlichen staatlich-rechtlichen Leitung. So werden z. B. staatliche Güte-, Sicherheit- und Schutzvorschriften (§ 81 ZGB) oder gesetzliche Preisbestimmungen (§ 62 ZGB) zum Inhalt zivilrechtlicher Beziehungen, und sie werden mit Hilfe des Zivilrechts durchgesetzt. Umgekehrt werden auch zivilrechtliche Regelungen in anderen Rechtszweigen durchgesetzt. So dient z. B. die Pflegschaft nach §§ 104 bis 107 FGB dem Schutz der Handlungsfähigkeit der Bürger (§ 49 ZGB).

Die neue Qualität des sozialistischen Rechts kommt also wesentlich durch den koordinierten Einsatz seiner einzelnen Zweige und Teile bei der komplexen Leitung zusammengehörender gesellschaftlicher Beziehungen zum Ausdruck. Dies führt, richtig gehandhabt, sowohl zu einer höheren Effektivität der sozialistischen Rechtsordnung als Ganzes als auch zur Erhöhung der Wirksamkeit ihrer einzelnen Teile. Es handelt sich hierbei um einen Aspekt, der über den Bereich des Zivilrechts hinaus von genereller Bedeutung ist.

Berührungspunkte des Zivilrechts zum *Staats- und Verwaltungsrecht* bestehen darin, daß die Entscheidung staatlicher Organe, insbesondere auf den Gebieten der Versorgung der Bürger, die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe und damit für die Gestaltung der entsprechenden zivilrechtlichen Beziehungen bildet (§ 5 ZGB)./12/ Das enge Zusammenwirken wird insbesondere in all den Fällen deutlich, in denen staatliche Genehmigungen die Voraussetzung für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften des Zivilrechts bilden (z. B. auf den Gebieten der Wohnraumlentkung, des Grundstücksverkehrs und der Bodennutzung). Von Bedeutung für die Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen ist auch die Befugnis der örtlichen Organe in den Gemeinden und Städten, den Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, den PGHs und privaten Handwerkern auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen Auflagen zu erteilen (§ 60 Abs. 1 GöV). Die von den zuständigen staatlichen Organen festgelegten Leistungszeiten für bestimmte Dienstleistungen gelten als Höchstfristen (§ 173 Abs. 2 ZGB). Ein weiterer Ausbau der staatlichen Einflußmöglichkeiten, verbunden mit eindeutigen Kompe-

tenzfestlegungen, dient auch der Sicherheit in den zivilrechtlichen Beziehungen.

Im Verhältnis zum *Wirtschaftsrecht* ist vor allem die Frage bedeutsam, welche Rechtsbeziehungen im Bereich der individuellen Konsumtion vom Zivilrecht und welche vom Wirtschaftsrecht erfaßt werden. Hier ist folgendes zu beachten: Nach dem Gegenstand des ZGB gehören alle Rechtsverhältnisse, die bei der Realisierung der individuellen Konsumtion zwischen Bürgern und Betrieben sowie unter Bürgern entstehen, zum Zivilrecht. Der Bereich wird dort vom Wirtschaftsrecht erfaßt, wo es um die Beziehungen zwischen dem Handel und der Produktion geht. Gleichfalls zum Wirtschaftsrecht gehören die Rechtsfragen, die mit der Bildung und Tätigkeit der Betriebe im Konsumtionsprozeß zusammenhängen.

Wirtschaftsrechtliche und zivilrechtliche Regelungen müssen bei der Gestaltung der Konsumtionsbeziehungen eng Zusammenwirken; dabei ist vor allem die Wirkungsrichtung der einzelnen Normen abzustimmen. Diesen Gesichtspunkten ist bei der Abfassung des ZGB Rechnung getragen worden (vgl. z. B. die Garantieregelung oder die Verantwortlichkeitsregelung für Betriebe).

Weitere Beziehungen zwischen dem ZGB und dem Wirtschaftsrecht ergeben sich daraus, daß die zivilrechtlichen Bestimmungen auch auf Beziehungen zwischen Betrieben Anwendung finden, soweit dafür wirtschaftsrechtliche Regelungen nicht bestehen (§ 2 VG). Das betrifft insbesondere Fragen des Eigentumsrechts, der außervertraglichen Verantwortlichkeit und einige Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechts, z. B. die Stellvertretung./13/

Zum *Bereich des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes* (Erfinderrecht, Patentrecht, Kennzeichenrecht) bestehen dadurch Beziehungen, daß die Regelungen des ZGB subsidiär Anwendung finden und geeignet sind, zum Schutz dieser Rechte beizutragen.

Zum *Arbeitsrecht* gibt es Bezugspunkte durch die prinzipielle Aufgabenstellung des Zivilrechts, zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Realisierung des Arbeitsentgelts in Form von Gebrauchswerten beizutragen. Von besonderer Bedeutung ist die Festlegung in § 331 ZGB, wonach alle in Erfüllung von Arbeitsaufgaben vorgenommenen Handlungen der Mitarbeiter des Betriebes diesen verpflichten. Der Betrieb hat deshalb z. B. gegenüber einem Geschädigten vollen Schadenersatz zu leisten, während der Werk tätige seinem Betrieb gegenüber nur nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§§ 112 ff. GBA) materiell verantwortlich ist.

Spezielle Fragen der Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Arbeitsrecht entstehen bei solchen Verhältnissen, in denen Bürger Leistungen für Betriebe erbringen (z. B. auf kulturellem und künstlerischem Gebiet), die nicht einen solchen Umfang annehmen, daß die arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung finden können. Hier stellen die Bestimmungen des Zivilrechts über persönliche Dienstleistungen (§ 197 ZGB) die geeignete Grundlage für eine staatlich-rechtliche Leitung dieser Beziehungen dar./14/

Auch für das Verhältnis zum *LPG-Recht* ist § 331 ZGB von Bedeutung, da als Betriebe im Sinne des ZGB auch alle sozialistischen Genossenschaften gelten (§ 11 Abs. 2 ZGB). Die Bestimmungen des ZGB gewährleisten den besonderen Schutz des genossenschaftlichen Eigentums

/11/ Vgl. dazu auch J. Göhring, „Zum Verhältnis einer Kodifikation des sozialistischen Zivilrechts zu anderen Rechtszweigen“, Staat und Recht 1975, Heft 2, S. 289 ff.

/12/ Vgl. dazu auch M. Mühlmann, a. a. O., S. 239.

/13/ vgl. dazu G. Strassmann, StB, „Zur Bedeutung des Zivilgesetzbuchs für die Rechtsverhältnisse in der Volkswirtschaft der DDR“, Wirtschaftsrecht 1975, Heft 1, S. 4 ff.

/14/ Vgl. dazu U. Krause, „Zur Abgrenzung arbeitsrechtlicher und zivilrechtlicher Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der Kultur“, NJ 1974 S. 265 ff.